

Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotion oder einzelne Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

- (2) Der Doktorgrad kann nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

## **§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Eberhard Karls Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 9. Juli 1987 (W. u. K. 1987, S. 330), zuletzt geändert am 20. Dezember 2000 (A. B. d. U. T. 2001, S. 11), außer Kraft.
- (2) Wer innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung die Zulassung zur Promotion beantragt, kann auf Antrag nach der Promotionsordnung vom 9. Juli 1987 geprüft werden.

Tübingen, den 10. März 2004

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

## **Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Neuphilologische Fakultät**

**vom 9. März 2004**

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Dezember 2003 die folgende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 9. März 2004 erteilt.

### **I. Der Grad eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae)**

#### **§ 1**

Die Neuphilologische Fakultät der Universität Tübingen verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.) in ordentlichem Verfahren (s. §§ 3 ff.) und den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt Dr. phil. h.c.) in außerordentlichem Verfahren (s. § 28).

## II. Promotionsausschuss

### § 2

- (1) Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss den Vorsitzenden <sup>1</sup> allgemein oder in Einzelfällen ermächtigen, die Entscheidungen zu treffen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende während der Semesterferien Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 (Anerkennung von Examensleistungen) und § 6 Abs. 1 (Anerkennung eines Promotionsfaches) an Stelle des Promotionsausschusses treffen. Über solche Entscheidungen hat er dem Ausschuss in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören an:
  1. die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität tätig sind,
  2. die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät sowie
  3. gegebenenfalls die nach § 12 Abs. 2 Satz 2 als Berichterstatter bestellten Professoren und Privatdozenten vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens.

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses wird ebenso wie ein Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Zum Amtsantritt eines Dekans ist der Vorsitzende jeweils neu zu wählen.

- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten nach Abs. 2 Ziff. 1 anwesend ist.
- (4) Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen; für Entscheidungen über Ehrenpromotionen gilt § 28 Abs. 1 Satz 3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrats entsprechend, soweit sich nicht aus dieser Promotionsordnung etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen in Sachentscheidungen sind nicht zulässig (dies gilt auch für Entscheidungen nach §§ 20 und 21).
- (6) Die Abstimmungen erfolgen offen.
- (7) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (8) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

---

<sup>1</sup> Alle sog. merkmalslosen Formen wie Vorsitzender, Professor, Bewerber u.a. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

### **III. Die Verleihung des Doktorgrades im ordentlichen Verfahren**

#### **§ 3**

Um den Grad eines Doktors der Philosophie zu erlangen, hat der Bewerber folgende Leistungen zu erbringen:

1. er hat der Fakultät eine von ihm selbst verfasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) einzureichen (s. § 10);
2. er hat sich einem wissenschaftlichen Kolloquium zu stellen (s. § 16).

#### **1. Annahme eines Promotionsbewerbers als Doktorand**

#### **§ 4**

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand zu beantragen. Als Doktorand kann auch angenommen werden, wer durch eine Bescheinigung seines Betreuers oder eines zuständigen Fachvertreters glaubhaft macht, dass er noch fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren voraussichtlich innerhalb eines Jahres erbringen wird.
- (2) Der Antragsteller soll die schriftliche Erklärung eines habilitierten oder als Professor berufenen Mitglieds der Fakultät vorlegen, dass dieser bereit ist, die entstehende Dissertation wissenschaftlich zu betreuen. Hat der Bewerber selbst keinen Betreuer gefunden, weist ihm auf Antrag der Vorsitzende nach Möglichkeit einen Betreuer zu.
- (3) Der Antrag soll enthalten:
  1. die Angabe des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll,
  2. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation und
  3. gegebenenfalls den Namen des Betreuers des Dissertationsvorhabens.Beizufügen sind die Nachweise gemäß §§ 5-7 (Abs. 2 Ziffer 3-6).
- (4) Jeder Bewerber muss über eine gute rezeptive Kenntnis mindestens zweier Fremdsprachen verfügen. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Das Nähere in Bezug auf die geforderten Sprachkenntnisse regeln die Ausführungsbestimmungen zu diesem Paragraphen. In Einzelfällen kann der Promotionsausschuss auf Grund der Herkunft des Bewerbers auf dessen Antrag bei Befürwortung durch einen, ggf. den betreuenden Fachvertreter Abweichungen von Satz 1 und 3 zulassen.
- (5) Hält der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Annahmeveraussetzungen für gegeben und lässt der Arbeitstitel der geplanten Dissertation es als möglich erscheinen, dass für die Bearbeitung des Themas Sprachkenntnisse erforderlich sind, die über die im Anhang zu § 4 geforderten hinausgehen, so beauftragt er ein fachlich zuständiges Mitglied der Fakultät, in der Regel den vorgesehenen Betreuer, zu prüfen, ob dies der Fall ist.

- (6) Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Entscheidet er sich nicht zur Annahme oder sind nach Auffassung des beauftragten Mitglieds zusätzliche Sprachkenntnisse erforderlich, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme und gegebenenfalls darüber, welche Sprachkenntnisse in welchem Umfang der Bewerber vor der Annahme oder spätestens bis zur Zulassung zum Promotionsverfahren nachweisen muss. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder kein zur Begutachtung von Dissertationen bereites oder verpflichtetes Mitglied der Fakultät die Arbeit fachlich beurteilen kann. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die Annahme als Doktorand wird durch eine Bescheinigung der Fakultät bestätigt.

## **2. Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren**

### **§ 5**

- (1) Der Bewerber muss im Regelfall den Grad des Magister Artium bzw. Master of Arts einer deutschen Universität erworben oder die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben. Die Magister-, Zulassungs- bzw. MA. - Arbeit soll mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein. Auf begründeten Antrag, z.B. wenn die positive Stellungnahme eines Betreuers oder eines zuständigen Fachvertreters vorliegt, kann der Promotionsausschuss Ausnahmen von der Bestimmung in Satz 2 beschließen. Mindestens zwei Semester soll der Bewerber an der Universität Tübingen studiert haben; Ausnahmen hiervon kann der Promotionsausschuss zulassen.
- (2) Andere in- und ausländische Examina, die den genannten hinsichtlich der Höhe der Anforderungen mindestens gleichwertig sind, können vom Promotionsausschuss anerkannt werden. Fehlende, im Magister- bzw. Master-Examen vorgeschriebene Leistungen können nachgefordert werden. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe heranzuziehen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Besonders qualifizierte Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien werden wie Universitätsabsolventen zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen vorhanden ist. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Absolventen zu den besten 10% ihres Examensjahrgangs an der Fachhochschule oder Berufsakademie gehören, bei der sie z. Zt. ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren; diese Voraussetzung ist von den Absolventen durch eine Bescheinigung der Fachhochschule oder Berufsakademie nachzuweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel auf zwei, höchstens auf drei Semester. Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise auf der Grundlage von bis zu 20 Semesterwochenstunden entscheidet der Promotionsausschuss gegebenenfalls auf Vorschlag des Betreuers; verlangt werden können bis zu 4 Scheine des Hauptstudiums oder entsprechende Leistungsnachweise, wie sie als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung in dem Fach, in dem promoviert werden soll, vorgesehen sind.

## **§ 6**

- (1) Das Promotionsfach des Bewerbers muss eines der Fächer sein, in denen er die in § 5 vorausgesetzte Prüfung abgelegt hat. Der Promotionsausschuss kann in besonders gelagerten Fällen ein anderes Fach als Promotionsfach anerkennen, wenn der Bewerber dieses Fach mindestens vier Semester lang ordnungsgemäß studiert und die Zwischenprüfung abgelegt hat; Gasthörersemester können hierbei angerechnet werden. Die Promotionsfächer sind in den Ausführungsbestimmungen zu § 4 aufgeführt.
- (2) Zur Promotion im Fach Allgemeine Rhetorik werden auch Bewerber zugelassen, die in einem philologischen Fach das Magister- oder Staatsexamen und zusätzlich die Zwischenprüfung im Hauptfach Allgemeine Rhetorik abgelegt haben.
- (3) Zur Promotion im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) werden auch Bewerber zugelassen, die in einem literarisch-philologischen Fach das Magister- oder Staatsexamen und zusätzlich die Zwischenprüfung im Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) abgelegt haben.
- (4) Zur Promotion im Fach Medienwissenschaft werden auch Bewerber zugelassen, die den Aufbaustudiengang Medienwissenschaft-Medienpraxis mit Diplom abgeschlossen haben oder die in einem geisteswissenschaftlichen Fach das Magister- oder Staatsexamen oder ein gleichwertiges Abschlussexamen abgelegt und vier Seminarscheine aus den Bereichen Grundlagen der Medienwissenschaft/ Medienforschung/ Medienanalyse erworben haben.

### **3. Die Meldung zur Promotion**

## **§ 7**

- (1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Es muss enthalten: den Titel der Dissertation, die Angabe des Promotionsfaches und die Studien- und Heimatanschrift des Bewerbers sowie den Namen des nach § 12 in Betracht kommenden Hauptberichterstatters.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  1. die Dissertation in drei Exemplaren (s. §§ 10 f.);
  2. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers;
  3. das Reifezeugnis;
  4. der Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß § 4; bei ausländischen Bewerbern der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (s. § 4 Abs. 4);
  5. das Studienbuch;
  6. der Nachweis der in § 5 bzw. 6 aufgeführten bestandenen beziehungsweise anerkannten Examina;

7. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber seine Dissertation selbständig und nur unter Verwendung der Hilfsmittel, die in der Arbeit genannt sind, verfasst hat; gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 11;
8. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist; ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Prüfungsarbeit eingereicht worden ist (gegebenenfalls wann und wo); wie sie gegebenenfalls bewertet worden ist (vgl. § 11 und § 21);
9. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene, Promotions- oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber unterzogen hat;
10. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist;
11. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

Bereits veröffentlichte sonstige wissenschaftliche Arbeiten können beigelegt werden.

## § 8

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
  2. kein zur Begutachtung von Dissertationen bereites oder verpflichtetes Mitglied der Fakultät die Arbeit fachlich beurteilen kann;
  3. die Unterlagen nicht den in § 7 genannten Anforderungen entsprechen und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden;
  4. der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Promotionsfach erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet;
  5. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach als nicht genügend abgelehnt worden ist;
  6. ein Verfahren zur Wiederholung des Promotionsverfahrens im Promotionsfach erfolglos beendet wurde;
  7. bei dem Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden (§ 29).
- (2) Wenn kein Ablehnungsgrund gemäß Abs. 1 vorliegt, spricht der Vorsitzende im Regelfall innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags die Zulassung aus. Hat er Bedenken, die Zulassung auszusprechen, entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Wenn im Geltungsbereich des Grundgesetzes schon ein Promotionsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet worden ist, so gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 22. Der Promotionsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens entsprechend gilt.

- (4) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer Ablehnung zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **§ 9**

Der Zulassungsantrag kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden. Sie bedarf keiner Begründung. Wird der Zulassungsantrag erst nach dem Ende der Auslagefrist (§ 15) zurückgenommen, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

## **4. Die Dissertation**

### **§ 10**

- (1) Der Bewerber muss durch seine Dissertation zeigen, dass er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist; er muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Vorsitzende kann zulassen, dass sie in englischer oder französischer Sprache geschrieben wird. Andere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses. Bei weniger verbreiteten Sprachen kann dann eine Zusammenfassung in deutscher Sprache verlangt werden.
- (3) Die Dissertation ist in Maschinenschrift oder gedruckt einzureichen; sie muss gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein.

### **§ 11**

Ist die Dissertation Teil einer Gemeinschaftsarbeit, so muss jeder einzelne Bewerber seinen Beitrag in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. Seine individuelle Leistung muss klar erkennbar und sein Beitrag muss seinem Gehalt und seinem Umfang nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein. Der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben und eine Erklärung der Mitarbeiter hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind, sowie die Bedeutung seines eigenen Beitrags für diese Gemeinschaftsarbeit darstellen.

### **§ 12**

- (1) Der Vorsitzende bestimmt für die Beurteilung der Dissertation einen Hauptberichterstatter und mindestens einen Mitberichterstatter. Der nach § 7 Abs. 1 Vorgeschlagene wird in der Regel zum Hauptberichterstatter ernannt.
- (2) Berichterstatter können in der Regel nur Professoren, auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte, und Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät sein. Unter besonderen Umständen können Professoren und Hochschul- oder Privatdozenten anderer Fakultäten der Universität Tübingen und anderer Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder wissenschaftlicher Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes durch Beschluss des Promotionsausschusses als Berichterstatter bestellt werden. Einer der Berichterstatter muss Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Neuphilologischen Fakultät der Universität Tübingen sein.

### § 13

- (1) Der Hauptberichterstatter hat innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Arbeit (s. § 7), der oder die Mitberichterstatter haben innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen des Hauptgutachtens ein schriftliches Gutachten zu erstatten. Überschreitet ein Berichterstatter diese Frist, so kann der Vorsitzende unbeschadet sonstiger Maßnahmen einen neuen Berichterstatter bestellen. Die Mitberichterstatter erhalten sofort nach ihrer Bestimmung zu Berichterstattern ein Exemplar der Dissertation.
- (2) Wenn die Dissertation den Umfang von 200 Seiten zu je 42 Zeilen mit je 60 Anschlägen wesentlich überschreitet, so verlängern sich die Fristen für die Berichterstattung entsprechend.
- (3) Wenn die Berichterstatter die Annahme der Dissertation empfehlen, haben sie für deren Beurteilung eine der folgenden Noten vorzuschlagen:

rite	=	genügend	=3
cum laude	=	gut	=2
magna cum laude	=	sehr gut	=1
summa cum laude	=	ausgezeichnet	=0

Wird die Ablehnung der Dissertation beantragt, so lautet die Note "ungenügend" (= 4). Stimmen die Vorschläge des Haupt- und des Mitberichterstatters (wenn nur ein Mitberichterstatter bestellt ist) in Bezug auf die Annahme der Dissertation nicht überein, so ist vom Vorsitzenden ein weiterer Mitberichterstatter zu bestimmen. Wenn einer der Berichterstatter die Note "summa cum laude" vorschlägt, ist der Kreis der Berichterstatter vom Promotionsausschuss auf vier zu erweitern.

### § 14

Auf Vorschlag eines Berichterstatters und mit Zustimmung des Bewerbers kann der Vorsitzende die Dissertation zur einmaligen Umarbeitung innerhalb einer nach Anhörung des Bewerbers festzusetzenden Frist zurückgeben. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 13. Die nach § 12 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Hält der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

### § 15

- (1) Liegen die Gutachten der Berichterstatter vor, so teilt der Vorsitzende dies unverzüglich allen Mitgliedern des Promotionsausschusses nach § 2 Abs. 2 mit.
- (2) Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen des Verfassers, die Namen der Berichterstatter und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist enthalten.
- (3) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses ausgelegt. Die Auslagefrist muss mindestens 14 Tage dauern, wovon mindestens sieben Tage auf den Vorlesungszeitraum entfallen müssen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, während der Auslagefrist gegen Bewertungsvorschläge der Berichterstatter schriftlichen, begründeten Einspruch zu erheben oder ein zusätzliches Gutachten zu erstatten.
- (4) Die Berichterstatter sowie der Bewerber erhalten eine Mehrfertigung aller Gutachten.

## **5. Das Promotionskolloquium**

### **§ 16**

- (1) Im Promotionskolloquium hat der Bewerber sich in mündlicher Aussprache mit grundsätzlichen Einwendungen der Berichterstatter und gegebenenfalls der Gutachter nach § 15 Abs. 3 auseinanderzusetzen und über die Methode und die Ergebnisse seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation sowie im zweiten Teil über angrenzende und allgemeine Fragen des Promotionsfaches in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen.
- (2) Das Promotionskolloquium besteht aus zwei Teilen:
  1. der Verteidigung der Dissertation,
  2. dem Promotionsgespräch.

Beide Teile zusammen müssen mindestens eine Stunde und dürfen höchstens zwei Stunden dauern. Die Verteidigung kann ausfallen, wenn keinerlei Einwendungen gegen die Dissertation erhoben werden. Das Promotionsgespräch muss in jedem Fall mindestens eine halbe Stunde dauern.

### **§ 17**

- (1) Das Kolloquium wird zwischen dem Bewerber und dem Kolloquiumsausschuss gehalten. Es kann bei Zustimmung aller Beteiligten in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (2) Der Kolloquiumsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern sowie bei der Verteidigung der Dissertation zusätzlich denjenigen Angehörigen des Promotionsausschusses, die nach § 15 Abs. 3 begründeten schriftlichen Einspruch erhoben oder ein zusätzliches Gutachten erstattet haben, als nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein von diesem bestimmter Professor oder Privatdozent der Fakultät. Die weiteren vier stimmberechtigten Mitglieder werden vom Vorsitzenden benannt. Die Berichterstatter nach § 12 sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses, die nach § 15 Abs. 3 Einspruch erhoben haben, sollen soweit möglich als Mitglieder bestellt werden. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Fakultät angehören.
- (3) Der Kolloquiumsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eines dieser Mitglieder, jedoch nicht der Vorsitzende, führt das Protokoll.
- (4) Alle Mitglieder des Promotionsausschusses können als Zuhörer am Promotionskolloquium teilnehmen. Außerdem können Promotionsbewerber, die als Doktoranden angenommen sind, nach vorheriger namentlicher Anmeldung beim Vorsitzenden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers sind die Zuhörer auszuschließen.

### **§ 18**

Das Kolloquium kann frühestens einen Tag nach Ablauf der Auslagefrist (s. § 15 Abs. 3) und soll innerhalb eines halben Jahres nach diesem Zeitpunkt stattfinden. Den Termin des Kolloquiums bestimmt der Vorsitzende in Absprache mit dem Bewerber und mit den Mitgliedern des Kolloquiumsausschusses.

## § 19

Erscheint der Bewerber nicht zu dem für das Kolloquium festgesetzten Termin, so gilt es als nicht bestanden, es sei denn, er hat die Gründe dafür nicht zu vertreten. Im letzteren Fall wird ein neuer Termin anberaumt; das dann stattfindende Kolloquium gilt nicht als Wiederholung.

## § 20

- (1) Nach Beendigung der Verteidigung der Dissertation berät der Kolloquiumsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Dissertation. Die stimmberechtigten Mitglieder stimmen zunächst darüber ab, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird. Ergibt sich eine Stimmenmehrheit für die Annahme der Dissertation, so setzen die stimmberechtigten Mitglieder eine der in § 13 genannten Noten fest.
- (2) Wird keine Einigung auf eine Note erreicht, so wird aus den abgegebenen Voten eine Durchschnittsnote gebildet. Hierfür wird vom errechneten Durchschnitt auf die nächste volle Note nach oben oder nach unten gerundet; liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei vollen Noten, so stimmt der Kolloquiumsausschuss zwischen diesen beiden Noten ab.
- (3) Weichen die Vorschläge der Berichterstatter von einander ab oder weicht ein Mitglied des Kolloquiumsausschusses von den Vorschlägen der Berichterstatter ab, so haben die Mitglieder ihr Votum [in einem Anhang des Protokolls] zu begründen, insbesondere soweit Abweichungen auf der Verteidigung der Dissertation beruhen. Die Begründung kann gegebenenfalls auch durch die Bezugnahme auf ein Gutachten erfolgen.

## § 21

- (1) Wird die Dissertation nach dem in § 20 beschriebenen Verfahren abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet; wird sie angenommen, so ist der Bewerber zu dem Promotionsgespräch zugelassen, das in der Regel sofort im Anschluss an die Beschlussfassung über die Bewertung der Dissertation stattfindet.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsgesprächs bewertet der Kolloquiumsausschuss das Promotionsgespräch analog § 20 Abs. 1 und 2, indem er zunächst beschließt, ob es mit "Bestanden" oder "Nicht bestanden" zu bewerten ist, und sodann im ersteren Falle eine Note für das Promotionsgespräch festsetzt.
- (3) Aus der Note für die Dissertation und der Note für das Promotionsgespräch wird eine Gesamtnote gebildet, die eine der in § 13 genannten Noten ist. Dabei zählt die Note der Dissertation dreifach. Es wird vom errechneten Durchschnitt auf die nächste volle Note nach oben oder nach unten gerundet; liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei vollen Noten, so entscheidet die Note der Dissertation; ist der errechnete Durchschnitt aber 0,5, so lautet die Gesamtnote "magna cum laude".
- (4) Im Anschluss an das Kolloquium wird dem Bewerber die Benotung der Dissertation und die Bewertung des Promotionsgesprächs mitgeteilt.

## § 22

- (1) Wird das Promotionsgespräch mit dem Urteil "Nicht bestanden" bewertet, so kann es einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs, spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten wiederholt werden. Der Vorsitzende kann diese Frist in besonders gelagerten Fällen verlängern. Wird das Promotionsgespräch beim zweiten Mal nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

- (2) Ist das Promotionsverfahren durch Ablehnung der Dissertation oder durch zweimaliges Nichtbestehen des Promotionsgespräches erfolglos beendet, so ist dem Bewerber ein schriftlicher, begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers erfolglos beendet, so kann dieser durch Beschluss des Promotionsausschusses noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen werden. Dabei ist eine neue oder durchgreifend überarbeitete Dissertation einzureichen.

## § 23

Nach der Mitteilung der Prüfungsergebnisse erhält der Bewerber, wenn er die gesamte Prüfung bestanden hat, eine entsprechende Bescheinigung. Diese Bescheinigung gibt ihm noch nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.

## 6. Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

### § 24

- (1) Ordentliche Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (2) Der Bewerber wird von je einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichtersteller bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Neuphilologischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.
- (3) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung (vgl. § 16 Abs. 2 Ziffer 2: 'Promotionsgespräch') an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung nach dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.
- (4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.
- (5) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

## **7. Die Vervielfältigung der Dissertation und die Abgabe der Pflichtexemplare**

### **§ 25**

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tage des Kolloquiums an gerechnet, zu veröffentlichen.  
Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare verlängern. Liefert der Bewerber die festgesetzte Anzahl von Pflichtexemplaren nicht fristgemäß ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.
- (2) Vor Beginn der Drucklegung hat der Bewerber dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und ggf. inwieweit die Druckfassung von der bei der Meldung eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so bedürfen die Änderungen der schriftlichen Genehmigung durch den Hauptberichtersteller; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind oder Einwendungen der Gutachter entsprechen. Ebenfalls sind die Druckvorlagen für das Titelblatt bzw. das eingebundene Blatt (Abs. 7) dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Ein Teildruck der Dissertation kann nur in besonderen Fällen gestattet werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Promotionsausschuss.
- (4) Der Verfasser hat 80 Exemplare seiner Dissertation kostenfrei abzuliefern: eines bei der Fakultätsbibliothek und die übrigen bei der Dissertationenstelle der Universitätsbibliothek.
- (5) Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift oder in einer Schriftenreihe oder als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag und wird eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen, so sind fünf Exemplare bei der Dissertationenstelle der Universitätsbibliothek (davon zwei für die Fakultätsbibliothek) kostenfrei abzuliefern.
- (6) Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind für die Prüfungsakten, die Fakultätsbibliothek und die Universitätsbibliothek sieben zusätzliche Exemplare abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen.  
Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht. Er räumt der Universität das nicht ausschließliche Recht ein, die aufgrund dieser Vorschriften abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Vorher ist der Doktorand schriftlich darüber zu belehren, dass das Einräumen dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.
- (7) In die abzuliefernden Exemplare ist jeweils ein Blatt einzulegen bzw. einzubinden, das dem vom Promotionsausschuss beschlossenen Muster entspricht und das folgende Angaben enthält: Titel der Dissertation, Name des Verfassers, die Namen der Bericht-

erstatter und des zum Datum des Kolloquiums amtierenden Dekans, Datum des Kolloquiums sowie den Hinweis darauf, dass es sich um eine Dissertation handelt, die von der Neuphilologischen Fakultät der Universität angenommen wurde.  
Am Ende der Dissertation kann der Verfasser seinen Lebenslauf beifügen.

- (8) Der Verfasser kann eine andere Art der Veröffentlichung als die in den Absätzen 4, 5 und 6 genannten beantragen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuss.

## **§ 26**

Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Abbildungs- und Kartenteile können dem Verfasser auf schriftlichen Antrag zurückgegeben werden.

## **8. Der Vollzug der Promotion**

### **§ 27**

Hat der Bewerber die Pflichtexemplare abgegeben, so lässt der Vorsitzende die Promotionsurkunde ausstellen, die von ihm, vom Dekan sowie vom Präsidenten/Rektor unterzeichnet wird. Sie ist in deutscher Sprache abgefasst. Sie enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note für das Promotionsgespräch und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare. Nach der Aushändigung der Urkunde darf der Promovierte den Doktorgrad führen.

## **9. Ausstellung eines Zeugnisses ohne Promotion**

### **§ 28**

Wurde mit der vorgelegten Dissertation oder mit Teilen von ihr bereits ein Doktorgrad oder ein gleichwertiger akademischer Grad im In- oder Ausland erworben, so wird abweichend von § 27 kein Doktorgrad verliehen, sondern nur ein Zeugnis ausgestellt, in dem der Titel und die Note der Dissertation und die entsprechend § 21 Abs. 3 festgesetzte Gesamtnote enthalten sind. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

## **IV. Die Verleihung des Doktorgrades im außerordentlichen Verfahren**

### **§ 29**

- (1) Die Fakultät kann für besondere wissenschaftliche Leistungen den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber verleihen. Der Antrag ist vom Promotionsausschuss in drei verschiedenen Sitzungen zu behandeln: in der ersten Anmeldung und Bericht; in der zweiten Aussprache und Einsetzung einer Kommission; in der dritten Aussprache über den Bericht der Kommission und Beschlussfassung. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch Überreichung der Promotionsurkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen des Geehrten darzustellen sind.

## **V. Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

### **§ 30**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei den Promotionsleistungen getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotion oder einzelne Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.
- (2) Der Doktorgrad kann nur nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

## **VI. Verfahrensregelung**

### **§ 31**

- (1) In Zweifelsfällen entscheidet über die Auslegung der Promotionsordnung der Promotionsausschuss im Rahmen der Zuständigkeit der Fakultät.
- (2) Legt der Bewerber gegen Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten Widerspruch ein, so entscheidet der Promotionsausschuss darüber, ob er dem Widerspruch abhilft oder ob er ihn dem Rektor/Präsidenten zur Entscheidung vorlegt. Soweit ein Widerspruch gegen Entscheidungen in Promotionsverfahren nicht möglich ist, kann der Promotionsausschuss zur Beschlussfassung angerufen werden.

## **VII. Inkrafttreten**

### **§ 32**

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Neuphilologische Fakultät vom 9. Juli 1987 (W. u. K. 1987, S. 334), zuletzt geändert am 20. Dezember 2000 (A. B. d. U. T. 2001, S. 11), außer Kraft.

## **VIII. Übergangsregelung**

### **§ 33**

Promotionsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingeleitet worden sind, werden nach den Bestimmungen der bisher gültigen Ordnung zu Ende geführt.

## **Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung**

### **Zu § 4**

Für die einzelnen Promotionsfächer und -fachrichtungen gelten folgende Mindestanforderungen in Bezug auf Sprachkenntnisse. Die Erfüllung dieser Forderungen ist bei der Meldung zur Promotion durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

## **1. Allgemeine Sprachwissenschaft**

### 1.1 Fachrichtung: Allgemeine Sprachwissenschaft/Theoretische Linguistik:

Englisch; zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine nicht eng mit einer germanischen oder romanischen Sprache verwandt ist oder die eine klassische Sprache ist (z.B. Latein, klassisches Griechisch, Hebräisch, klassisches Chinesisch, Sanskrit).

### 1.2 Fachrichtung: Allgemeine Sprachwissenschaft/Computerlinguistik:

Englisch und eine weitere Fremdsprache.

## **2. Allgemeine Rhetorik**

Lateinisch (Latinum); zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.

## **3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)**

Drei Fremdsprachen, von denen eine Lateinisch (Latinum) sein kann und von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.

## **4. Deutsche Philologie**

### 4.1 Fachrichtung: Linguistik des Deutschen:

eine ältere Sprachstufe des Deutschen; Englisch; eine weitere Fremdsprache.

### 4.2 Fachrichtung: Ältere deutsche Sprache und Literatur:

Lateinisch (Latinum); Mittelhochdeutsch; eine weitere mittelalterliche Sprache; eine weitere Fremdsprache.

### 4.3 Fachrichtung: Neuere deutsche Literatur:

Lateinisch oder eine ältere Sprachstufe des Deutschen; zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.

## **5. Nordische Philologie**

Altnordisch; zwei moderne skandinavische Sprachen; eine weitere moderne Fremdsprache.

## **6. Englische Philologie**

### 6.1 Fachrichtung: Linguistik des Englischen:

Altenglisch oder Mittelenglisch; Englisch; eine weitere Fremdsprache.

### 6.2 Fachrichtung: Englische Literatur und Sprache des Mittelalters:

Lateinisch (Latinum); Altenglisch; Mittelenglisch; Englisch.

### 6.3 Fachrichtung: Neuere englische Literatur:

Englisch; eine weitere Fremdsprache.

**7. Amerikanistik**

Englisch; eine weitere Fremdsprache.

**8. Romanische Philologie**

Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen.

**9. Slavische Philologie**

9.1 Fachrichtung: Ostslavische Philologie:

Russisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse im Ukrainischen oder Weißrussischen; Grundkenntnisse in einer west- oder südslavischen Sprache; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch).

9.2 Fachrichtung: Westslavische Philologie:

Polnisch oder Tschechisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse in einer zweiten westslavischen Sprache; Grundkenntnisse im Russischen; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch).

9.3 Fachrichtung: Südslavische Philologie:

Serbisch/Kroatisch/Bosnisch oder Slovenisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse in einer zweiten südslavischen Sprache; Grundkenntnisse im Russischen; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch).

**10. Medienwissenschaft**

Englisch und eine weitere Fremdsprache.

Tübingen, den 9. März 2004

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)